LSV baden-württembergische sportjugend bwsj

BESCHLUSS DES JUGEND-HAUPTAUSSCHUSSES 2022

JUGENDORDNUNG

DER BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN SPORTJUGEND (BWSJ)
IM LANDESSPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

PRÄAMBEL

JUGENDARBEIT SOLL ZUR PERSÖNLICHKEITSBILDUNG VON JUNGEN MENSCHEN BEITRAGEN UND VON IHNEN MITGESTALTET WERDEN. JUGENDARBEIT SOLL JUNGE MENSCHEN ZUR SELBSTBESTIMMUNG BEFÄHIGEN UND ZU GESELLSCHAFTLICHER MITVERANTWORTUNG SOWIE SOZIALEM ENGAGEMENT ANREGEN UND HINFÜHREN. DIE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE SPORTJUGEND (BWSJ) SIEHT IM GEMEINNÜTZIG ORGANISIERTEN SPORT EINE BESONDERE MÖGLICHKEIT, ALLE JUNGEN MENSCHEN IN IHRER PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG ZU UNTERSTÜTZEN SOWIE IHNEN TEILHABE UND SOZIALES ENGAGEMENT ZU ERMÖGLICHEN. ALS POLITISCHES SPRACHROHR DER REGIONALEN SPORTJUGENDEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG SETZT SICH DIE BWSJ FÜR DIE VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN IN DER JUGENDARBEIT EIN.

MITGLIEDSCHAFT, NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

EINS
Die Jugendorganisationen der Sportbünde im LSVBW (Sportjugenden) bilden die BWSJ. Sie ist die selbstständige Jugendorganisation des LSVBW und führt die Bezeichnung „Baden-Württembergische Sportjugend im Landessportverband Baden-Württemberg e. V.“. Sie vertritt alle jungen Menschen unter 27 Jahren in den Mitgliedsorganisationen.

ZWEI
Die BWSJ ist ein Jugendverband gem. § 12 SGB VIII (KJHG) und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII (KJHG) i.V. m. § 4 JBG.

DREI
Die BWSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel (LSVBW-, öffentliche-, sonstige Mittel) eigenverantwortlich zuständig.

VIER
Die BWSJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend.

EINS
Die BWSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

ZWEI
Die BWSJ ist parteipolitisch neutral.

DREI
Sie tritt für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz, unabhängig von Herkunft und sexueller Orientierung.

VIER
Die BWSJ tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich aktiv für den Kinderschutz und die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ein.

AUFGABEN

Aufgaben der BWSJ sind die Förderung und Weiterentwicklung der sportlichen Jugendarbeit, die Behandlung der überfachlichen Jugendfragen von allgemeiner Bedeutung und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder.

INNERHALB DIESER HANDLUNGSBEREICHE AGIERT DIE BWSJ INSBESONDERE DURCH:

/ Interessenvertretung und Zusammenarbeit außerhalb der Sportorganisation (Politik, Ministerien, andere Jugendorganisationen usw.)

/ Interessenvertretung und Zusammenarbeit innerhalb der Sportorganisation (LSVBW, Deutsche Sportjugend usw.)

/ Bearbeitung kinder- und jugendpolitischer Fragestellungen

/ Förderung von Beteiligung und Mitverantwortung der Jugend und Stärkung von jungem ehrenamtlichem Engagement

/ Erschließung von Finanzmitteln für die Jugendarbeit

/ die Trägerschaft der Freiwilligendienste im Sport.

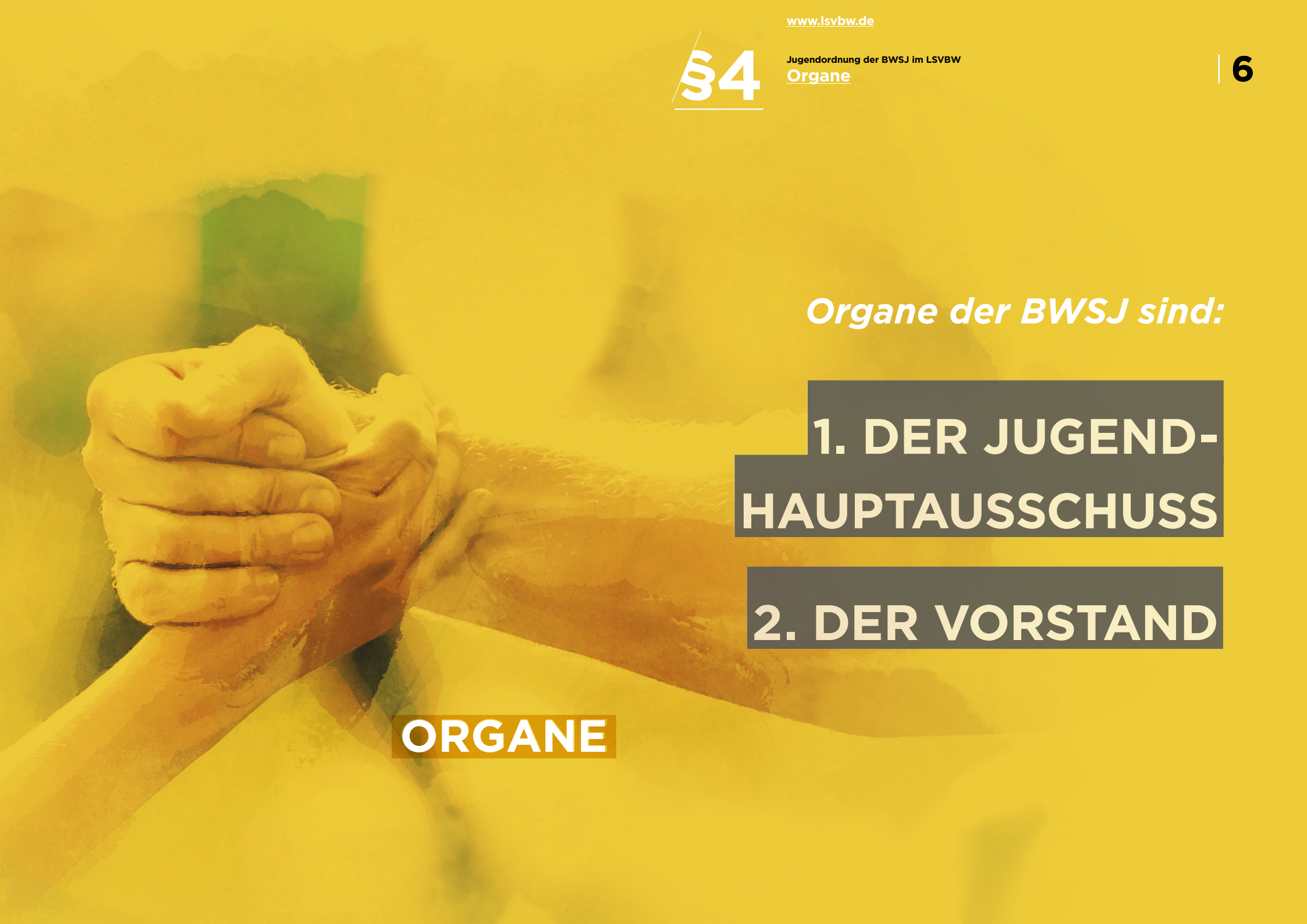

Organe der BWSJ sind:

1. DER JUGEND-HAUPTAUSSCHUSS

2. DER VORSTAND

ORGANE

JUGENDHAUPT-AUSSCHUSS

EINS

Der Jugendhauptausschuss dient der Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten.

Er ist insbesondere zuständig für:
a. Änderung der Jugendordnung
b. Entgegennahme der Jahresrechnung
c. Entgegennahme der Rechenschafts- und der Kassenberichte
d. Entlastung des Vorstandes
e. Beschluss des Haushaltsplans
f. Wahl der BWSJ-Vorsitzenden und der Stellvertretungen
g. Wahl eines Vorstandsmitgliedes in das LSVBW Präsidium
h. Beschluss einer Geschäftsordnung (im Bedarfsfall)
i. Entscheidungen, die vom Vorstand an den Jugendhauptausschuss delegiert werden.

Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

ZWEI

Im Jugendhauptausschuss haben

/ die Badische Sportjugend Freiburg (bsj Fr)	10 Stimmen
/ die Badische Sportjugend Nord (BSJ N)	10 Stimmen
/ die Württembergische Sportjugend (WSJ)	20 Stimmen
/ das JuniorTeam	10 Stimmen

Die Stimmen des Vorstandes (außer die Vorstandsmitglieder des JuniorTeams) sind in den 40 Stimmen der Sportjugenden enthalten. Die Vorstandsmitglieder des JuniorTeams sind in den zehn Stimmen des JuniorTeams enthalten.

DREI

Die drei Sportjugenden und das JuniorTeam entsenden ihre Vertretung. Jede:r Vertreter:in und die Vorstandsmitglieder können bis zu vier Stimmen auf sich vereinigen. Die Anzahl der Vertretungen kann die Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen überschreiten. Die zustehende Stimmenzahl bleibt hiervon unberührt.

VIER

Anträge an den Jugendhauptausschuss sind mindestens sieben Tage vor der Tagung per E-Mail bei der Geschäftsstelle einzureichen.

VORSTAND

EINS
Der Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses. Er ist für alle Aufgaben nach § 3 der Jugendordnung zuständig, soweit diese nicht dem Jugendhauptausschuss vorbehalten sind.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre; es bleibt aber unabhängig von der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

ZWEI
Dem Vorstand gehören an
a. Der oder die Vorsitzende und drei Stellvertreter:innen

und

b. je ein:e Beisitzer:in der Sportjugenden
c. zwei Vertreter:innen des JuniorTeams.

DREI
Die Vorsitzenden der Sportjugenden sollen dem BWSJ-Vorstand angehören. Die Stellvertretungen der/des BWSJ-Vorsitzenden müssen aus den drei verschiedenen Sportjugenden kommen. Sie werden vom Jugendhauptausschuss auf Vorschlag ihrer Organisation gewählt.

VIER
Personen nach § 6 Abs. 2 b und c werden von ihrer Organisation bzw. dem JuniorTeam entsandt. Sie sind namentlich zu benennen. Die Benennung erfolgt zu Beginn einer Amtszeit und gilt für die Dauer der Amtszeit. Sie können auch von anderen Personen vertreten werden.

FÜNF
Die jeweils entsendende Organisation kann eine Vertretung nach § 6 Abs. 2 b abberufen und durch eine neu zu benennende Vertretung ersetzen. Gleiches gilt für das JuniorTeam. Das JuniorTeam hat eine neue Benennung vorzunehmen, wenn eine Person den Altersbereich gem. § 7 überschreitet.

SECHS
Ein Stimmrecht durch hauptamtlich Beschäftigte der Sportjugenden ist generell ausgeschlossen.

JUNIORTEAM

Das JuniorTeam ist eine Partizipationsmöglichkeit für junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, in dem diese ihre Ideen projektorientiert umsetzen können. Das JuniorTeam organisiert selbstbestimmt Aktivitäten und Veranstaltungen. Das JuniorTeam wird hierbei durch eine:n hauptamtliche:n BWSJ-Mitarbeiter:in unterstützend begleitet. Das JuniorTeam unterstützt die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der BWSJ. Dem JuniorTeam steht ein Etatansatz innerhalb des BWSJ-Haushaltes zur Verfügung.

KOMMISSIONEN & ARBEITSGRUPPEN

Zur Behandlung aktueller Fragen bzw. Erledigung bestimmter Aufgaben können der Vorstand und der Jugendhauptausschuss Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen. Diese lösen sich nach Erfüllung ihrer Aufgaben automatisch wieder auf. Die Mitglieder der Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand berufen.

EINS
Der Vorstand wird durch den oder die Vorsitzende:n mindestens zwei Wochen vor dem Termin, wenigstens dreimal jährlich, und der Jugendhauptausschuss mindestens drei Wochen vor dem Termin, wenigstens einmal jährlich, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Für die Einberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen genügt eine Frist von einer Woche.

Auf Antrag von zwei Sportjugenden ist der Jugendhauptausschuss ohne weiteren Verzug unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen. Auf Antrag einer Sportjugend kann der BWSJ-Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

ZWEI
Personen, die dem Vorstand nicht angehören (z. B. Leitungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, ständige Vertretungen der BWSJ in/bei anderen Gremien und Organisationen, hauptamtliche Mitarbeitende usw.), können auf Einladung des Vorstandes ohne Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

DREI
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Jugendhauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens je eine Vertretung der BSJ Nord, bsj Freiburg und zwei Vertretungen der WSJ anwesend sind.

VIER
Ist eine Vorstands- bzw. Jugendhauptausschusssitzung wegen der ungenügenden Zahl der Anwesenden nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende Sitzung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Personen automatisch beschlussfähig.

FÜNF
Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

BEI BESCHLÜSSEN:
/ über gemeinsame Aktionen oder
/ von grundsätzlicher Bedeutung oder
/ die in eine einzelne Sportjugend eingreifen
müssen Mehrheitsentscheidungen mit mindestens einer Stimme je Sportjugend erfolgen.

Eine Änderung der Jugendordnung bedarf mindestens einer Stimme je Sportjugend sowie einer ¾-Mehrheit der nach § 5 insgesamt möglichen Stimmen.

VERFAHRENS-ORDNUNG

VERFAHRENS-ORDNUNG

SECHS

Der/die Vorsitzende und die Stellvertretungen werden in getrennter Wahl gewählt. Geheim wird gewählt, sofern dies von einer Mehrheit der anwesenden Stimmen des Jugendhauptausschusses gewünscht wird. Kommt bei den Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang die Person als gewählt, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei einer Stimmengleichheit gilt der oder die Kandidat:in als gewählt, deren Sportjugend unmittelbar davor die längste Zeit den oder die Vorsitzende:n nicht gestellt hat.

Scheidet der oder die Vorsitzende während der Amtszeit aus, wird der Jugendhauptausschuss einberufen, um eine:n neue:n Vorsitzende:n zu wählen. Es gelten die entsprechenden Regelungen aus § 5 und § 9.

Scheidet eine Stellvertretung während der Amtszeit aus, entscheidet der Vorstand über die Nachfolge. Es gilt § 6.

SIEBEN

Über die Versammlungen und Sitzungen der BWSJ sind Protokolle zu führen, die von der jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Versammlungs-/Sitzungsteilnehmer:innen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten sind.

ACHT

Versammlungen und Sitzungen (inklusive Abstimmungen und Wahlen) finden entweder in Präsenzform und/oder in digitaler Form statt.

NEUN

Im Übrigen gilt die Satzung des LSVBW (siehe Anlage).

GESCHÄFTSSTELLE

Die BWSJ bedient sich der ihr zugeordneten Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle des LSVBW sowie, soweit notwendig, den anderen Mitarbeitenden des LSVBW oder der Geschäftsstellen (Jugendsekretariate) eines Mitglieds.

Die hauptamtlichen Mitarbeitenden der BWSJ sind im Auftrag des Vorstandes tätig. Die Fachaufsicht führt der oder die Vorsitzende. Die allgemeine Dienstaufsicht und die arbeitsrechtliche Zuständigkeit liegt beim Anstellungsträger.

KASSENPRÜFUNG

Die vom LSVBW gewählten Kassenprüfer:innen prüfen auch die Einnahmen/Ausgaben der BWSJ. Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des BWSJ-Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine eingehende Prüfung vorzunehmen. Sie nehmen diese Aufgabe innerhalb einer LSVBW-Wahlperiode wahr.
Ansonsten gelten die Regelungen analog der aktuellen LSVBW-Satzung.
Die Berichte sind dem Jugendhauptausschuss vorzulegen.

Stuttgart, den 4. Juli 2022

JENS JAKOB
Vorsitzender BWSJ

LAURA BECHTLOFF
Vorsitzende bsj Freiburg

ANNE KÖHLER
Vorsitzende WSJ

MAGNUS MÜLLER
Vorsitzender BSJ Nord